

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

THÜR. LANDTAG POST
13.05.2022 10:32

12336/2022

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt
Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum 12.05.2022 Aktenzeichen

nur per Mail

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Weiterer Aufbau der direkten Demokratie auf Landesebene

Sehr geehrte Mitglieder des Verfassungsausschusses,

wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zu dem wichtigen Vorhaben der Stärkung direkter Demokratie auf Landesebene Stellung zu nehmen.

Nach Artikel 45 der Verfassung des Freistaats Thüringen geht alle Staatsgewalt vom Volk aus, das seinen Willen durch Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide verwirklicht. Anders als auf Bundesebene ist dieses Miteinander von repräsentativer und direkter Demokratie auf Länderebene deutlicher und praktikabler ausgestaltet. Beide Formen sind vollgültige Ausprägungen der demokratischen Willensbildung. Die repräsentative Demokratie ermöglicht Aushandlungsprozesse, die Gewichtung der betroffenen Interessen und eine umfassende Bearbeitung der sich stellenden Fragen; direktdemokratische Beteiligungsprozesse ermöglichen den Betroffenen unmittelbaren Einfluss.

Für Thüringen ist der Befund festzuhalten, dass es seit dem Volksbegehren 2003 keine zugelassenen und erfolgreichen Volksbegehren mehr gab. Das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, unnötige Hürden bei den direktdemokratischen Instrumenten abzubauen, befürworten wir.

Das gilt insbesondere für den derzeit geltenden Ausschluss haushaltswirksamer Volksbegehren, der die möglichen Themen für eine direktdemokratische Partizipation übermäßig beschränkt.

Die Absenkung der notwendigen Unterstützerquoten ist eine mögliche Erleichterung. Dadurch werden die formalen Verfahrenshürden abgesenkt. Andererseits geben wir als Alternative zu bedenken, verfassungsrechtlich technikoffener auf die Unterstützung abzustellen und nicht auf einer handschriftlichen „Unterzeichnung“ (Art. 68 Abs. 3 n. F., Art. 82 Abs. 5) zu bestehen. Die Sammlung von Unterschriften „lohnt“ sich für Initiatoren in urbanen Zentren; die Interessen der kleinteiligen ländlichen Gebiete sind hingegen aufwändiger und schwerer sammelbar. Sollte sich in den nächsten Jahren ein sicherer und rechtswirksamer elektronischer Zugang entwickeln und etablieren, spricht unserer Ansicht

einiges dafür, diesen Weg auch für direktdemokratische Vorbereitungshandlungen wie das Volksbegehren zu eröffnen. Der Freistaat ist mit dem Diskussionsforum des Landtags bereits auf einem Weg der digitalen Bürgerbeteiligung und könnte diesen vorsorglich auch für Volksbegehren zumindest nicht dadurch unmöglich machen, dass er in der Verfassung verpflichtend die handschriftliche Unterzeichnung verlangt. Vergleichbar wie derzeit könnte für diesen digitalen Unterstützungsweg ein eigenes Quorum oder eine gewichtete Einbeziehung vorgesehen werden. Für immer mehr Menschen wird die Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen mittels digitaler Formate immer selbstverständlicher. Dies sollte sich auch bei den zu stärkenden Elementen direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten in der Verfassung des Freistaates Thüringen widerspiegeln. Angesichts der vielen Thüringer Bürgerinnen und Bürger, die in Dörfern und kleinen Städten leben, halten wir diese Form digital vermittelter demokratischer Willensbildung für einen wichtigen Aspekt.

Digitaler Partizipation begegnet mitunter der Vorbehalt, hier könnten die Organisatoren von Kampagnen leichter als auf dem mühsamen Weg der Unterschriftensammlung in der Fußgängerzone ein Quorum erreichen. Diesem Einwand ist tatsächlich Rechnung zu tragen durch eine andere Gewichtung von digital vorgetragener Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen